

## **Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Fäkaliensatzung**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie in Verbindung mit § 2, 9, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.11.2017 mit Beschluss- Nr.: 746-38/17 die nachfolgende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben – Fäkaliensatzung.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Nossen (Stadt) betreibt die Entsorgung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen als eine anlagenbezogene öffentliche Einrichtung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Abwassersatzung). Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Abfuhr und die ordnungsgemäße Beseitigung der Anlageninhalte.

#### **§ 2 Benutzungs-, Überlassungs- und Anschlusspflicht**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentliche Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- (4) Jedes Grundstück, dessen anfallendes Abwasser nicht über eine öffentliche Kanalisation in ein Klärwerk abgeleitet wird, ist vom Grundstückseigentümer vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 auf seine Kosten mit einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube auszurüsten, die von ihm entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DIN 4261- Kleinkläranlagen) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten ist.

#### **§ 3 Herstellung, Wartung und Pflege**

- (1) Die Kleinkläranlagen und die geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 gegenüber der

Stadt jährlich durch die Vorlage der Wartungsprotokolle durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundige gemäß Bauartzulassung) nachzuweisen.

(3) In die Kläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen sind die für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu beachtenden allgemeinen Ausschlüsse Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Nossen vom 10.11.2017).

(5) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

#### **§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und der geschlossenen Gruben**

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube oder unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Stadt kann Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, den zusätzlichen Entleerungsbedarf unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte**

(1) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 und 2 hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen:

- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben,
- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung sind neu errichtete und bereits bestehende Kleinkläranlagen, Absetzbecken oder geschlossene Gruben vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.

(2) Unverzüglich haben Grundstückseigentümer oder der sonstige Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 und 2 den Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube anzuzeigen.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren:

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden,
- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Absätze 1 und 2.

(4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 und 2 ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum

Zweck des Abfahrens des Grubeninhaltes zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlage oder geschlossenen Grube. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **II. Gebühren**

### **§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges gemessene Menge des Abfuhrgutes, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigem Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 und 2 oder einem hierzu Bevollmächtigten zu bestätigen ist.

### **§ 8 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Gebührenhöhe**

Der Gebührensatz beträgt:	Netto	Brutto (inkl. 19% MwSt.)
(1) Entsorgung Abflusslose Sammelgruben:	17,98 €/m <sup>3</sup>	21,40 €/m <sup>3</sup>
(2) Entsorgung Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:	19,92 €/m <sup>3</sup>	23,70 €/m <sup>3</sup>
(3) Zuschlag je m zusätzliche Saugschlauchlänge bei mehr als 60 m Saugschlauchverlegung:	1,09 €/m	1,30 €/m
(4) Zuschlag für Notentleerung:	47,90 €	57,00 €
(5) Vergebliche An- und Abfahrt:	29,41 €	35,00 €

Die Gebühren beinhalten die Transportkosten und die Behandlungsgebühr im Klärwerk.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### **§ 10 Entstehung, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt,

b) Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 herstellt, unterhält oder betreibt,

c) Entgegen § 2 Abs. 4 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beschädigen oder zu zerstören,

d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Nossen in der aktuellen Fassung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält.

e) entgegen § 5 Abs. 1 die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben oder den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

f) entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt nicht den ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Handlungen nach Abs. 1 a, b, e und f begeht und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro, nach Abs. 2 mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

#### § 12 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl Seite 766) i.d.F. vom 03.08.1992 (BGBl Seite 1464).

#### § 13 Verwaltungshelfer

(1) Die Stadt bedient sich auf der Grundlage von § 4 SächsKAG zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben eines Verwaltungshelfers und ermächtigt auf vertraglicher Grundlage die Firma Bergzog Kanalreinigungs- GmbH, 04720 Zschaitz- Ottewig, mit der Entsorgungsgebührenberechnung und dem Erlass von Verwaltungsakten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b des SächsKAG i. V. m. § 118 Abgabeordnung – AO.

(2) Das übertragene kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren umfasst:

a) Abwassergebührenbescheide (§§ 1 Abs. 2 und 9 SächsKAG) sowie

b) Mahnungen (§ 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen SächsVwVG) in Verfahren nach Buchstaben a).

#### § 14 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Fäkaliensatzung) der Stadt Nossen vom 10.03.2003, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ketzerbachtal vom 06.04.2006, die Satzung über die die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Ketzerbachtal vom 27.04.2015 sowie die Satzung über die die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Leuben-Schleinitz vom 06.10.1994, zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Satzung aus 2002 außer Kraft.

#### Hinweis:

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 10.11.2017

Anke  
Bürgermeister




#### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung der Stadt Nossen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Fäkaliensatzung vom 10.11.2017 wurde am 01.12.2017 im Amtsblatt der Stadt Nossen, Ausgabe 12/2017 öffentlich bekannt gemacht.

Nossen, den 04.12.2017

Bieber  
Amtsleiterin Bauamt


